



# Dienstbarkeitsverträge - Muster 2011

**Redaktionshilfen für die Erstellung von Dienstbarkeitsverträgen  
in der Elektrizitätswirtschaft**

Ausgabe 2011 / Version 2014

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen  
Association des entreprises électriques suisses  
Associazione delle aziende elettriche svizzere



## Impressum und Kontakt

### Herausgeber

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE  
Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach  
CH-5001 Aarau  
Telefon +41 62 825 25 25  
Fax +41 62 825 25 26  
info@strom.ch  
[www.strom.ch](http://www.strom.ch)

### Autoren Revision 2011

Dr. A. Rothenfluh, CKW Luzern, Präsident VSE Rechtskommission  
H. Bircher, DSV Aarau, Mitglied VSE Rechtskommission  
L. Cardelicchio, AIL Muzzano, Mitglied VSE Rechtskommission  
S. Egloff, EKZ Zürich, Mitglied VSE Rechtskommission  
D. Grote, EGL Laufenburg, Mitglied VSE Rechtskommission  
F. Jobé Karlen, Alpiq Lausanne, Mitglied VSE Rechtskommission  
M. Kaufmann, BKW FMB Bern, Mitglied VSE Rechtskommission  
P. Oberson, Romande-Energie SA, Mitglied VSE Rechtskommission  
H. Sallenbach, Axpo Baden, Mitglied VSE Rechtskommission  
P. Schib, Alpiq Olten, Mitglied VSE Rechtskommission  
S. Leber, VSE/AES Aarau, Fachsekretariat VSE Rechtskommission

**Pflege und Weiterentwicklung der Dienstbarkeitsverträge sind bei der Rechtskommission angesiedelt.**

### Chronologie der Muster für Dienstbarkeitsverträge

Juni 2011	Aufnahme der Vertragsmuster in elektronischer Form
Juli – September 2011	Überarbeitung Rechtskommission
Oktober 2011	Vernehmlassung bei Regulierungskommission sowie den Kommissionen für Netznutzung, für Netztechnik und für Netzdokumentation
November/Dezember 2011	Bearbeitung Vernehmlassungsergebnisse und Verabschiedung durch REKO
Dezember 2011	Genehmigung durch Geschäftsleitung VSE
August 2014	Beschluss Rechtskommission (Änderung 2014)
September 2014	Vernehmlassung bei Regulierungskommission sowie den Kommissionen für Netznutzung, für Netztechnik und für Netzdokumentation (Änderung 2014)
Oktober 2014	Genehmigung durch Geschäftsleitung VSE (Änderung 2014)

Die Änderung 2014 umfasst einzig den Einschub im Vorwort hinsichtlich der mit dem Schweizerischen Bauernverband diskutierte Regelungsalternative zur Niederhaltungsverpflichtung.

### Druckschrift Nr. 1.9 d - 11, Ausgabe 2011/Version 2014

### Copyright

© Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE  
Alle Rechte vorbehalten. Gewerbliche Nutzung der Unterlagen ist nur mit Zustimmung des VSE und gegen Vergütung erlaubt. Ausser für den Eigengebrauch ist jedes Kopieren, Verteilen oder anderer Gebrauch dieser Dokumente als durch den bestimmungsgemässen Empfänger untersagt. Der VSE übernimmt keine Haftung für Fehler in diesem Dokument und behält sich das Recht vor, dieses Dokument ohne weitere Ankündigungen jederzeit zu ändern. [Dezember 2011/Oktober 2014]

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
1. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung, für den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation .....	6
2. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Einräumung eines Baurechts für eine Transformatorenstation .....	11
3. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer unterirdischen Kabelanlage .....	15
4. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Freileitung (Hochspannungsleitung) .....	19
5. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb eines Verteilkastens mit Kabelanlage.....	23
6. Anhang 1: Vollmacht .....	27
7. Anhang 2: Vollmacht mit Befugnis zur Doppelvertretung .....	28

## Vorwort

Das neue Sachenrecht tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Die wichtigste Neuerung zu den Dienstbarkeitsverträgen besteht darin, dass diese von einem Notar öffentlich beurkundet werden müssen. Der Eintrag in das Grundbuch bewirkt, dass der Dienstbarkeitsvertrag nicht nur dem Grundeigentümer des belasteten Grundstückes, sondern auch Dritten (z.B. einem Käufer der belasteten Grundstückes) entgegengehalten werden kann. Bei Freileitungen entsteht diese Drittwirkung mit dem Erstellen der Leitung.

### Hinweise für die Verwendung der Vertragsmuster

Die Dienstbarkeitsverträge – Muster 2011 sind Redaktionshilfen. Sie dürfen nicht unbesehen übernommen werden und müssen an die kantonalen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Vertragsmuster sind aus Gründen der Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten. Wenn anlässlich der Verwendung eines Vertragsmusters eine Funktion durch eine weibliche Person wahrgenommen wird, sind die Personenbezeichnungen entsprechend anzupassen (z.B. Eigentümer -> Eigentümerin; Vollmachtgeber -> Vollmachtgeberin, usw.).

Der VSE schlägt den Verwendern der „Dienstbarkeitsverträge – Muster 2011“ vor, ein Vertragsmuster je Dienstbarkeit (Freileitung, unterirdische Kabelanlage, Trafostation, usw.) an die kantonalen Gegebenheiten sowie die Anforderungen des Grundbuchamtes (z.B. Umschreibung des Grundstückes) anzupassen und durch einen Notar oder allenfalls durch das Grundbuchamt kontrollieren zu lassen. Der VSE empfiehlt die Rechte entweder als übertragbar oder zeitlich limitiert (z.B. auf den „Bestand der Anlage“ zu begründen. Es ist jedoch möglich, die Rechte als nicht übertragbar zu bezeichnen. In den Musterverträgen ist die Entschädigung auf 25 Jahre ausgelegt und nach Ablauf dieser Dauer neu zu verhandeln. Denkbar ist auch, eine jährliche Entschädigung oder eine einmalige Einmalentschädigung zu vereinbaren.

Aus Diskussionen mit dem Schweizerischen Bauernverband (SBV) entstammt folgende Regelungsalternative zur Niederhalteverpflichtung gemäss Ziffer III.1. des Dienstbarkeitsvertrags betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Freileitung (Vertragsmuster Nr. 4):

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, künftig Bäume nur derart anzupflanzen, dass sie in ihrem Wuchs den jeweils geltenden Sicherheitsabstand zum nächsten Leiter nicht gefährden können. Das Zurückschneiden von Pflanzen unter Freileitungen erfolgt durch das Werk auf Kosten des Werkes. Für den Fall, dass ausnahmsweise der Grundeigentümer diese Verpflichtung übernimmt, wird der Grundeigentümer durch das Werk auf Kosten des Werkes geschult und ein Mitarbeiter des Werkes überwacht die konkreten Arbeiten an Ort und Stelle.

- ➔ **Der VSE stellt diese Vertragsmuster seinen Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Werden aufgrund dieser Vertragsmuster Dispositionen vorgenommen, erfolgt dies auf eigene Verantwortung.**

## **Umfang und Wortlaut der Vertragsmuster**

Umfang und Wortlaut der Verträge wurden bewusst kurz gehalten und enthalten die notwendigen Regelungen. Sollen zusätzliche Elemente vereinbart werden, können diese zusätzlich in den Vertrag aufgenommen werden.

Es stehen folgende Vertragsmuster zur Verfügung:

**1. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung, für den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation mittels Raumnutzungsrecht**

**2. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Einräumung eines Baurechts für eine Transformatorenstation**

Dieser Vertrag begründet ein unselbständiges, auf unbestimmte Dauer eingeräumtes und nicht übertragbares Baurecht ohne eigenes Grundbuchblatt (kein selbständiges Grundstück).

**3. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer unterirdischen Kabelanlage**

**4. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Freileitung (Hochspannungsleitung)**

**5. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb eines Verteilkastens mit Kabelanlage**

**6. Anhang 1: Vollmacht**

Mit dieser Vollmacht erklärt der Vollmachtgeber (Grundeigentümer) sein Einverständnis, dass der Bevollmächtigte für ihn (in seinem Namen und auf seine Rechnung) einen Dienstbarkeitsvertrag abschliesst. Anlässlich der Unterzeichnung der Vollmacht ist durch den Vollmachtgeber auch der Situationsplan zu unterzeichnen, der eine Beilage zur Vollmacht darstellt. Es ist sachdienlich, dem Vollmachtgeber den Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages zur Kenntnis zu bringen.

Die Akzeptanz von Vollmachten und die Frage, ob die entsprechenden Unterschriften beglaubigt sein müssen sind mit dem Notar und dem örtlichen Grundbuchführer abzuklären.

**7. Anhang 2: Vollmacht mit Befugnis zur Doppelvertretung**

Mit dieser Vollmacht erklärt der Vollmachtgeber (Grundeigentümer) sein Einverständnis, dass der Bevollmächtigte für ihn (in seinem Namen und auf seine Rechnung) einen Dienstbarkeitsvertrag abschliesst. Die Befugnis zur Doppelvertretung bedeutet, dass der Bevollmächtigte nicht nur den vollmachtgebenden Grundeigentümer vertritt, sondern gleichzeitig auch das EVU. Anlässlich der Unterzeichnung der Vollmacht ist durch den Vollmachtgeber auch der Situationsplan zu unterzeichnen, der eine Beilage zur Vollmacht darstellt. Es ist sachdienlich, dem Vollmachtgeber den Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages zur Kenntnis zu bringen.

Die Akzeptanz von Vollmachten und die Frage, ob die entsprechenden Unterschriften beglaubigt sein müssen sind mit dem Notar und dem örtlichen Grundbuchführer abzuklären.

# 1. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung, für den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation (Raumbenutzungsrecht)

## Öffentliche Urkunde

betreffend

### Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

zwischen

**Name, Vorname/n**, Geburtsdatum, Zivilstand, von [Heimatort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ/Ort;  
vertreten laut Vollmacht durch  
Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreter/s

Eigentümer von Grundstück Nr.[...] / der Grundstücke Nrn. [...] und [...], Grundbuch [Gemeinde]

**genannt „Grundeigentümer“**

und

**Firma des EVU**, in [Sitz] (Handelsregisternummer), Adresse, PLZ/Ort,  
vertreten laut Vollmacht durch  
Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreterers/in

**genannt „[Firma des Werkes]“**

betreffend

### Recht zur Errichtung, für den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation (Raumbenutzungsrecht)

Nach vorangegangener Information durch [Werk] und Diskussion vereinbaren die Parteien was folgt:

## I. Personaldienstbarkeit / Rechtsbegründung

Recht zur Errichtung, für den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation zugunsten des „Werkes“.

Last auf

Grundstück . Nr. \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

Grundstück Nr. \_\_\_\_\_ Gemeinde \_\_\_\_\_

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem „Werk“ und dessen Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten folgende dauernde Rechte ein:

1.1 Recht auf unbeschränkte Benützung eines Raumes laut Plan für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation, übertragbar.

Das Recht auf alleinige Benützung eines [Variante: geschlossenen] Raumes von etwa \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Grundfläche, auf der \_\_\_\_\_ Seite des Grundstückes Nr. \_\_\_\_\_, für die Errichtung, den Betrieb und den Unterhalt einer Transformatorenstation.

Die Lage des Stationsraumes mit Zugang, der zugehörigen Ventilationsöffnungen und der Kabeleinführungen ist im beiliegendem Plan Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ und der beiliegenden Katasterkopie festlegt und bildet integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.2 Leitungsbaurecht für elektrische Anlagen: Transformatorenstation und Kabelleitungen, Fuss- und Fahrwegrecht, Transportrecht, übertragbar. Dieses enthält:

a) Recht für den Bau, die Durchleitung, den Fortbestand und den Unterhalt der durch den Betrieb der oben erwähnten Transformatorenstation notwendigen Kabelleitungen und Apparaturen sowie das Recht für die Durchleitung von Daten Dritter oder das Einlegen von Leitungen in die Kabelanlage durch Dritte. Die Lage dieser Leitungen ist aus der beiliegenden Katasterkopie ersichtlich.

Die Station dient der Energieabgabe in das mit ihr belastete Grundstück sowie in das \_\_\_\_\_ Energieverteilungsnetz. Die gesamte technische Einrichtung der Transformatorenstation bleibt dauernd im Eigentum des Werkes.

Die Vertreter oder Beauftragten des Werkes haben zur Bedienung und Beaufsichtigung der Transformatorenstation jederzeit Zutritt auf dem kürzesten Weg von der \_\_\_\_\_ her (Fuss- und Fahrwegrecht).

Für den Transport aller nötigen Einrichtungen und Elemente stehen dem Werk Transportöffnung und Transportweg gemäss Plan zur Verfügung.

Das Werk hat den Stationsraum mit eigenem Schlüssel geschlossen zu halten und darüber zu wachen, dass alle Personen, ausser seinen eigenen Organen, der Zutritt verunmöglicht ist.

- b) Alle Netzleitungen und deren Apparaturen bleiben im Eigentum des Werkes und werden von ihm unterhalten. Dem Werk steht das erforderliche Fuss- und Fahrwegrecht für den Bau und Unterhalt der Apparate und Leitungen zu. Allfällig entstehender Kultur- und Belag Schäden ist dem Grundeigentümer nach Abschluss der Arbeiten zu vergüten.

2. Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

## **II. Obligatorische Verpflichtungen**

### **A. Entschädigung für die Dienstbarkeit**

Als einmalige Pauschalentschädigung für die Einräumung der in Abschnitt I genannten Dienstbarkeit bezahlt das Werk dem Grundeigentümer CHF \_\_\_\_\_ .

Dieser Betrag ergibt sich aus den Baukosten des zur Benützung abzutretenden Raumes mit Einschluss der Kabeleinführung zu diesem Raum und der betriebsfertigen Ventilationsanlage. Die elektrischen Installationen werden vom „Werk“ auf eigene Kosten erstellt.

Der Anschluss der betroffenen Liegenschaft erfolgt auf Grund der geltenden Anschlussbedingungen des Werkes.

### **B. Weitere Bestimmungen**

1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, dem „Werk“ den abzutretenden Raum durch die von ihm beauftragten Architekten und Unternehmer genau nach den mit dem Werk bereinigten Plänen montagebereit so auszuführen, dass mit der Stationsmontage vier Monate vor dem Energiebezug des mit dem Stationsraum verbundenen Neubaus begonnen werden kann. Das Werk baut die Transformatorstation nach den heute geltenden Vorschriften. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Werk über beabsichtigte Nutzungsänderungen im betroffenen Teil der Liegenschaft und der Parzelle zu informieren und mit dem Werk eine Lösung zu vereinbaren, welche den geltenden Vorschriften für den Betrieb der Transformatorstation und der Zuleitungen entspricht. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Werkes darf eine Nutzungsänderung nicht vorgenommen werden.
2. Die Raumerstellungskosten mit Einschluss der Ventilationsanlage sind in der unter Abschnitt II A festgesetzter Entschädigung eingeschlossen. Dazu gehören die von Herrn/Frau \_\_\_\_\_, Architekt/in, im Kostenvoranschlag vom \_\_\_\_\_ aufgeführten Arbeiten und insbesondere die folgenden Lieferungen und Leistungen:
  - a) das schlüsselfertige Erstellen des gegen Durchdringung von Feuchtigkeit vollkommen isolierten Stationsraumes, einschliesslich der Lieferung und des Anschlages von Ventilationsgittern und der Stationstüren, zu denen das „Werk“ das Normschloss liefert;
  - b) das Aufmauern des Stationsbodens zum Bilden der Kabelkanäle und Bodenaussparungen;
  - c) das Anbringen von Aussparungen zur Aufnahme der vom Werk einzubauenden Eisenkonstruktion;
  - d) das Versetzen und Ausbetonieren des vom „Werk“ gelieferten Transformatoren-Transportschachtdeckels;
  - e) das Erstellen der Kabelausführungen und der betriebsfertigen Ventilationsanlage;
  - f) die Fertigstellung des Bodenverputzes, abgestrichen auf die versetzten Schachtrahmen.



3. Der Innenausbau des Stationsraumes, eingeschlossen das Liefern und Versetzen der Kanalabdeckungen, erfolgt durch das „Werk“.
4. Das „Werk“ übernimmt auf eigene Kosten die Unterhaltsarbeiten innerhalb des vom „Werk“ allein benützten Raumes, der Abschlussgitter, der Stationstüren und der Ventilationsanlage.
5. Das Werk haftet dem Grundeigentümer gegenüber gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch die Errichtung und den Betrieb der Transformatorstation entstehen sollte.
6. Wird die Transformatorstation aufgehoben, hat das „Werk“ den geräumten Raum dem Grundeigentümer abzutreten und die zugehörigen „Werk“-Kabelleitungen zu entfernen.
7. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages an den Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.

### III. Schlussbestimmungen

1. Im Grundbuch der Gemeinde [ .....] ist folgende Dienstbarkeit einzutragen:

Auf Grundstück Nr. [...]

L: Dienstbarkeit lt. Plan z.G. „Werk“.

2. Die vorgenannten Parteien ermächtigen und beauftragen den Notar [Variante: das „Werk“] die vorliegende öffentliche Urkunde beim Grundbuchamt [...] anzumelden.
3. Dieser Vertrag ist in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet (je 1 Ex. für die Parteien, das Grundbuchamt und den unterzeichnenden Notar). Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des „Werkes“.

Die unterzeichnende/-n Urkundspartei/-en erklärt/erklären, dass der vorliegende Vertrag ihren Willen enthält und ihr/ihnen vom Notar vorgelesen worden ist

[Ort], ....., [Datum] .....

Der Grundeigentümer:

Das „Werk“:

.....

.....

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] .... [Datum] .....

Der Notar:

.....

Variante:

Für den Fall, dass im Rahmen einer Doppelvertretung nur eine Urkundspartei an der Beurkundung teilnimmt und diese Urkundspartei dem Notar persönlich bekannt ist:

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] ..... Datum] .....

Der Notar:

.....

## 2. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Einräumung eines Baurechts für eine Transformatorstation

### Öffentliche Urkunde

betreffend

### Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

zwischen

**Name, Vorname/n**, Geburtsdatum, Zivilstand, von [Heimort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ/Ort;

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreter/s

Eigentümer von Grundstück Nr.[... ] / der Grundstücke Nrn. [...] und [...], Grundbuch [Gemeinde]

**genannt „Grundeigentümer“**

und

**Firma des EVU**, in [Sitz] (Handelsregisternummer), Adresse, PLZ/Ort,

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreterers/in

**genannt „[Firma des Werkes]“**

betreffend

### Einräumung eines Baurechts für eine [Spannung] –kV-Transformatorstation

Nach vorangegangener Information durch [Werk] und Diskussion vereinbaren die Parteien was folgt:

## I. Gegenstand der Dienstbarkeit

1. Der Grundeigentümer räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem [Werk] und dessen Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten die übertragbaren dinglichen Rechte ein, zu Lasten

[Name, Vorname des Baurechtsgebers] seines Grundstückes [ ] [ ]  
Nr. [ ] Gemeinde [ ]

eine im Eigentum von [Werk] stehende Transformatorstation zur Verteilung von elektrischer Energie, die Durchleitung und Verteilung von Daten Dritter oder das Einlegen von Leitungen in die Anlage und die Verteilung durch Dritte zu dulden und

gemäss beiliegendem Situationsplan Nr. [Nr. des Situationsplanes] zu erstellen und zu betreiben.

2. Die der [Werk] mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte dauern solange die Anlage besteht. Durch den Eintrag im Grundbuch werden die eingeräumten Rechte verdinglicht und können nur mit Zustimmung des Berechtigten gelöscht werden. [Werk] verpflichtet sich, im Grundbuch die Löschung der Dienstbarkeiten anzumelden, wenn die Anlage definitiv abgebrochen und nicht ersetzt wird.
3. [Werk] erhält dadurch ein [ ] **unselbständiges, nicht übertragbares, auf unbestimmte Dauer eingeräumtes Baurecht im Sinne von Art. 675 und 779 Abs. 1 und 2 ZGB.**

## II. Entschädigung

1. Die von [Werk] für die Einräumung der in den Ziffern 1 und 3 umschriebenen Rechte zu bezahlende einmalige Entschädigung beträgt CHF \_\_\_\_\_ (in Worten: Franken [Frankenbetrag in Worten]) und ist nach erfolgter Grundbucheintragung und Baubeginn der Transformatorstation wie folgt zur Zahlung fällig:

\*Postverbindung: Postkonto Nr. .... des  
Grundeigentümers.....

\*Bankverbindung: Konto Nr. des Grundeigentümers:  
.....

Name und Ort der Bank des Grundeigentümers:  
.....

Name Kontoinhaber: .....

\* Bitte Zutreffendes eintragen

### III. Unterhalt

1. [Werk] ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die ihnen gehörende Anlage zu unterhalten.
2. [Werk] ist berechtigt, [ ] das Grundstück zur Vornahme von Bau-, Kontroll-, Erweiterungs- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert zu betreten, zu befahren und soweit nötig in Anspruch zu nehmen.[Werk] verpflichtet sich, den bei Vornahme dieser Arbeiten entstehenden Kulturschaden angemessen zu entschädigen und das dabei benützte Terrain wieder sorgfältig instand zustellen.
3. [Werk] deckt einen allenfalls durch den Bau oder Betrieb der Transformatorenstation verursachten Schaden nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

### IV. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, bei einer allfälligen Handänderung [ ] diesen Vertrag auf den Rechtsnachfolger zu übertragen
2. [Werk] verpflichtet sich, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag einem allfälligen dieselben Zweckbestimmungen ausübenden Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger zu übertragen.
3. Der beigeheftete Situationsplan ist Bestandteil dieses Vertrages.

### V. Grundbuchanmeldung

1. Der Grundeigentümer ermächtigt die [Werk], die in Ziffer 1 und 3 umschriebenen Rechte zu Gunsten und auf Kosten von [Werk] zu Lasten [ ] des Grundstückes Nr. ... im Grundbuch der Gemeinde ... wie folgt eintragen zu lassen:

Stichwort auf Grundstück [ ] Nr. ...

Baurecht für eine Transformatorenstation zur Verteilung von elektrischer Energie und Daten auch von Dritten laut Plan zu Gunsten der [Werk und Adresse].

2. Dieser Vertrag ist in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet (je 1 Ex. für die Parteien, das Grundbuchamt und den unterzeichnenden Notar). Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Werkes.

[Ort[]], ....., [Datum] .....

Der Grundeigentümer:

Das Werk:

.....

.....

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] ..... [Datum] .....

Der Notar:

.....

Variante:

Für den Fall, dass im Rahmen einer Doppelvertretung nur eine Urkundspartei an der Beurkundung teilnimmt und diese Urkundspartei dem Notar persönlich bekannt ist:

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] .....Datum].....

Der Notar:

.....

### 3. **Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer unterirdischen Kabelanlage für die Übertragung elektrischer Energie und Daten**

#### **Öffentliche Urkunde**

betreffend

#### **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages**

zwischen

**Name, Vorname/n**, Geburtsdatum, Zivilstand, von [Heimatort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ/Ort;

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreter/s

Eigentümer von Grundstück Nr.[.. ] / der Grundstücke Nrn. [... ] und [... ], Grundbuch [Gemeinde]

**genannt „Grundeigentümer“**

und

Firma des EVU, in [Sitz] (Handelsregisternummer), Adresse, PLZ/Ort,

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreterers/in

**genannt „[Firma des Werkes]“**

betreffend

#### **Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer unterirdischen Kabelanlage für die Übertragung elektrischer Energie und Daten**

Nach vorangegangener Information durch [Werk] und Diskussion vereinbaren die Parteien was folgt:

## **I. Dienstbarkeit / Rechtsbegründung**

Recht zur Errichtung, Betrieb und Fortbestand einer unterirdischen Kabelanlage für die Übertragung elektrischer Energie und Daten

zu Gunsten des Werks \_\_\_\_\_

zu Lasten Grundstück Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem Werk und dessen Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten das Recht ein, in das belastete Grundstück gemäss integriertem Situationsplan eine der Verlegung von Leitungen dienende unterirdische Kabelanlage samt Zusatzeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben sowie für die Durchleitung von Daten Dritter oder das Einlegen von Leitungen in die Kabelanlage durch Dritte. Das Werk ist zudem berechtigt, die Kabelanlage innerhalb der im Plan markierten Servitutflächen auszubauen, umzubauen oder durch eine neue Kabelanlage zu ersetzen sowie auch Dritten die Verlegung von Leitungen in diese Kabelanlage zu gestatten.
2. Das Werk und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazuführenden Wege für den Bau, die Kontrolle, die Instandhaltung, den Umbau der Kabelanlage und der darin verlegten Leitungen in der Regel nach Voranmeldung zu betreten und zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen.
3. Der jeweilige Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte dem Werk auf die Dauer des Bestandes der Kabelanlage.
4. Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.
5. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, während den Bau-, Unterhalts- und Umbauarbeiten durch das Werk und deren Beauftragte beidseits des Kabelgrabens je einen zusätzlichen Streifen Land für die Zufahrt und das Verlegen der Leitungen sowie die Deponierung des Aushubmaterials zu dulden.
6. Der jeweilige Grundeigentümer darf auf dem im Situationsplan markierten Teil der Grundstücks keine Handlungen vornehmen oder zulassen, die den Bestand oder Betrieb der Kabelanlage und der darin verlegten Leitungen und Apparate gefährden oder behindern könnten. Ohne ausdrückliche Bewilligung des Werks dürfen in diesem Bereich auch keine über- oder unterirdische Bauten erstellt oder Bäume gepflanzt werden. Vorbehalten bleibt die Bestimmung III./Ziffer 2.
7. Im Weiteren darf der jeweilige Grundeigentümer keine Arbeiten und Installationen (wie Aufschüttung der Abtragung des Terrains, Sprengungen, Grabungen) über oder in unmittelbarer Nähe des Kabeltrassees ohne Einwilligung des Werks vornehmen oder zulassen. Solche Arbeiten sind dem Werk wenigstens 30 Tage vor Beginn schriftlich anzuzeigen, damit das Werk die Zulässigkeit und die Ausführung überprüfen und allenfalls auf eigene Kosten die zur Verhütung von Unfällen oder Störungen nötigen Schutzmassnahmen vornehmen kann.

## **II. Obligatorische Bestimmungen**

1. Das Werk verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung zu leisten für allfälligen Kulturschaden, welcher bei der Vornahme von Arbeiten entsteht sowie für die allfällig notwendig werdende Entfernung von bereits vorhandenen Baumästen oder Bäumen. Bei Uneinigkeit soll der Schaden durch von beiden Parteien gemeinsam bezeichnete Sachverständige festgestellt werden.



2. Das Werk bezahlt dem Grundeigentümer für das eingeräumte Recht eine einmalige Entschädigung von total CHF:..... (davon CHF ..... für die Übertragung von Daten Dritter).
3. Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dannzumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.
4. Hat eine allfällige Erweiterung, der Umbau oder der Ersatz der Kabelanlage eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

### **III. Weitere Vertragsbestimmungen**

1. Die der Kabelanlage zugehörigen Leitungen und Apparaturen sind Eigentum des Werks.
2. Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor einer baulichen veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstückes das Werk rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstückes während der Dauer dieses Vertrages durch die Leitung verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, ist die gesetzliche Regelung (Art. 742 und 693 ZGB) anwendbar.
3. Das Werk haftet dem Grundeigentümer gegenüber gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch Erstellung und Betrieb der Leitungen und der Anlage entstehen sollte.
4. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages an den Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.
5. Bei einem allfälligen Übergang der Leitung auf einen anderen Eigentümer überträgt das Werk alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger.
6. Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet (je 1 Exemplar für die Parteien, das Grundbuchamt und den unterzeichnenden Notar). Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Werkes.

### **IV. Grundbuchanmeldung**

Der Grundeigentümer ermächtigt das Werk, die Dienstbarkeit gemäss Ziff. I im Grundbuch eintragen zu lassen, den bestehenden Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend. Der beiliegende Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages. Die entsprechende Grundbuchanmeldung wird hiermit abgegeben.

Beilage: Plan Nr. ....

Die unterzeichnende/-n Urkundspartei/-en erklärt/erklären, dass der vorliegende Vertrag ihren Willen enthält und ihr/ihnen vom Notar vorgelesen worden ist

[Ort], ....., [Datum] .....

Der Grundeigentümer:

Das Werk:

.....

.....

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] .....[Datum] .....

Der Notar:

.....

Variante:

Für den Fall, dass im Rahmen einer Doppelvertretung nur eine Urkundspartei an der Beurkundung teilnimmt und diese Urkundspartei dem Notar persönlich bekannt ist:

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort]..... [Datum] .....

Der Notar:

.....

#### **4. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Freileitung (Hochspannungsleitung)**

### **Öffentliche Urkunde**

betreffend

### **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages**

zwischen

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Zivilstand, von [Heimatort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ/Ort;

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreters/-in

Eigentümer/in von Grundstück Nr.[.. ] / der Grundstücke Nrn. [.. ] und [.. ], Grundbuch [Gemeinde]

**genannt „Grundeigentümer“**

und

Firma des EVU, in [Sitz] (Handelsregisternummer), Adresse, PLZ/Ort,

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreters/-in

**genannt „[Firma des Werkes]“**

Betreffend

### **Recht zur Errichtung und zum Betrieb einer elektrischen Freileitung (Hochspannungsleitung)**

Nach vorangegangener Information durch [Werk] und Diskussion vereinbaren die Parteien was folgt:

## **I. Dienstbarkeit / Recht zur Begründung**

Recht zur Errichtung, Betrieb und Fortbestand einer elektrischen Freileitung

zu Gunsten des Werks \_\_\_\_\_

zu Lasten Grundstück Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_ .

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem Werk und dessen Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten das Recht ein, über das belastete Grundstück eine für Übertragung elektrischer Energie dienende Freileitung samt Zusatzeinrichtungen zu führen und zu betreiben sowie die erforderlichen Leitungsmasten, Stangen, Streben, Fundamente, Verankerungen und Erdungen gemäss dem integrierten Plan zu erstellen sowie das Recht für die Durchleitung von Daten Dritter oder das Einlegen von Leitungen in die Kabelanlage durch Dritte. Das Werk ist berechtigt, die bestehende Freileitung zu erweitern, umzubauen oder auf dem gleichen Trasse durch eine neue Leitung zu ersetzen.
2. Das Werk und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, die Wartung und Instandhaltung (insb. Reparaturarbeiten) sowie den Umbau und Ersatz der Leitung in der Regel nach Voranmeldung zu betreten und zu befahren und zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen.
3. Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte dem Werk auf die Dauer des Bestandes der Freileitung.
4. Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

## **II. Obligatorische Bestimmungen**

1. Das Werk verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung zu leisten für allfälligen Kulturschaden, welcher bei der Vornahme von Arbeiten entsteht sowie für die allfällig notwendig werdende Entfernung von bereits vorhandenen Baumstäben oder Bäumen. Bei Uneinigkeit soll der Schaden durch von beiden Parteien gemeinsam bezeichnete Sachverständige festgestellt werden.
2. Das Werk haftet dem Grundeigentümer gegenüber gemäss der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch Erstellung und Betrieb der Leitungen und der Anlage entstehen sollte.
3. Das Werk bezahlt dem Grundeigentümer für das eingeräumte Recht eine einmalige Entschädigung von total CHF:..... (davon CHF ..... für die Übertragung von Daten Dritter).
4. Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dazumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.
5. Hat eine allfällige Erweiterung, der Umbau oder der Ersatz der Freileitung eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

Anmerkung betreffend Wald: Die Waldbäume oder Waldschneisen, die wegen der Überleitung noch zu schlagen sind, werden durch einen Forstfachmann geschätzt und aufgrund eines separaten Vertrages zusätzlich entschädigt oder gemäss separater Vereinbarung an anderer Stelle wieder aufgeforstet.

### III. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, Bäume derart anzupflanzen, dass sie in ihrem Wuchs den jeweils geltenden Sicherheitsabstand zum nächsten Leiter einhalten, bzw. solche neu gepflanzten Bäume jeweils ohne Aufforderung auf eigene Kosten so zurückzuschneiden, dass der Sicherheitsabstand jederzeit eingehalten ist. Kommt der jeweilige Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so steht dem Werk nach vorheriger Anzeige das Recht zu, diese Arbeiten selbst vorzunehmen.
2. Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor der Erstellung von Gebäuden mit weniger als 10 Meter seitlichem Abstand zum nächsten Leiter sowie vor einer baulich veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstückes das Werk rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstückes während der Dauer dieses Vertrages durch die Leitung verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, ist die gesetzliche Regelung (Art. 742 und 693 ZGB) anwendbar.
3. Im Falle einer Veräusserung der dienenden Grundstücke verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages an den Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

Bei einem allfälligen Übergang der Leitung auf einen anderen Eigentümer überträgt das Werk alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger.

4. Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet (je 1 Exemplar für die Parteien, das Grundbuchamt und den unterzeichnenden Notar). Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Werks.

### IV. Grundbuchanmeldung

Der Grundeigentümer ermächtigt das Werk, die Dienstbarkeit gemäss Ziff. I im Grundbuch eintragen zu lassen, den bestehenden Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend. Der beiliegende Plan bildet einen integrierenden Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages. Die entsprechende Grundbuchanmeldung wird hiermit abgegeben.

Beilage: Plan Nr. ....

[Ort] ..... [Datum] .....

Der Grundeigentümer:

Das Werk:

.....

.....

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] .....[Datum] .....

Der Notar:

.....

Variante:

Für den Fall, dass im Rahmen einer Doppelvertretung nur eine Urkundspartei an der Beurkundung teilnimmt und diese Urkundspartei dem Notar persönlich bekannt ist:

## Beurkundung

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] ..... [Datum] .....

Der Notar:

.....

## 5. Dienstbarkeitsvertrag betreffend Recht zur Errichtung und zum Betrieb eines Verteilkastens mit Kabelanlage

### Öffentliche Urkunde

betreffend

### Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages

zwischen

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Zivilstand, von [Heimatort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ/Ort;

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreters/-in

Eigentümer/in von Grundstück Nr.[...] / der Grundstücke Nrn. [...] und [...], Grundbuch [Gemeinde]

**genannt „Grundeigentümer“**

und

Firma des EVU, in [Sitz] (Handelsregisternummer), Adresse, PLZ/Ort,

vertreten laut Vollmacht durch

Name, Vorname/n, Geburtsdatum, Wohnadresse, PLZ Ort des/der Stellvertreters/in

**genannt „[Firma des Werkes]“**

betreffend

### Recht zur Errichtung und zum Betrieb eines Verteilkastens mit Kabelanlage

Nach vorangegangener Information durch [Werk] und Diskussion vereinbaren die Parteien was folgt:

## **I. Dienstbarkeit / Recht zur Begründung**

Recht zur Errichtung, Betrieb und Fortbestand eines Verteilkastens mit Kabelanlage

Zu Gunsten des Werkes \_\_\_\_\_

Zu Lasten Grundstück Nr. \_\_\_\_\_

Gemeinde \_\_\_\_\_.

1. Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt für sich und seine Rechtsnachfolger dem Werk und dessen Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten das Recht ein, in das belastete Grundstück gemäss integriertem Situationsplan einen Verteilkasten samt Kabelanlage und Zusatzeinrichtungen zu erstellen und zu betreiben sowie auch Dritten die Verlegung von Leitungen in diese Anlage zu gestatten und die Durchleitung von Daten Dritter oder das Einlegen von Leitungen in die Kabelanlage durch Dritte für die Datenübermittlung zu dulden.
2. Das Werk und seine Beauftragten sind jederzeit berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, die Instandhaltung der Anlage und der darin verlegten Leitungen in der Regel nach Voranmeldung zu betreten.
3. Der jeweilige Grundeigentümer erteilt dem Werk die vorstehend umschriebenen Rechte auf die Dauer des Bestandes der Anlage.
4. Führt der Grundeigentümer auf dem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten aus, so hat er sich vorher mit dem Werk abzusprechen.
5. Die dem Verteilkasten zugehörigen Leitungen und Zusatzeinrichtungen sind Eigentum des Werkes.
6. Erfolgt eine Verlegung der Anlagen im Sinne von Art. 693 ZGB und ist die Verlegung auf einen anderen Teil der Liegenschaft möglich, so hat dies der Grundeigentümer ohne erneute Entschädigung zu gestatten.
7. Das Recht ist übertragbar.

## **II. Obligatorische Bestimmungen**

1. Das Werk verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung zu leisten für allfälligen Kulturschaden, welcher bei der Vornahme von Arbeiten entsteht.
2. Das Werk haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden, der dem Grundeigentümer durch die Anlage oder deren Betrieb entstehen sollte.
3. Das Werk verpflichtet sich, dem Grundeigentümer für das eingeräumte Recht die Entschädigung von CHF ..... zu bezahlen.
4. Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dazumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.
5. Bei Stilllegung der Anlage verpflichtet sich das Werk den Verteilkasten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Im Grundbuch eingetragene Rechte sind zu löschen.



### III. Weitere Vertragsbestimmungen

1. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages an den Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zur Weiterüberbindung.
2. Dieser Vertrag wird in vier Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet (je 1 Exemplar für die Parteien, eines für den unterzeichnenden Notar und eines für das Grundbuchamt). Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten des Werkes.

### IV. Grundbuchanmeldung

Der Grundeigentümer ermächtigt das Werk, die Dienstbarkeit gemäss Ziff. I im Grundbuch eintragen zu lassen, den bestehenden Rechten im Range der dinglichen Sicherheit nachgehend. Der beiliegende Plan bildet einen integrierten Bestandteil des Dienstbarkeitsvertrages. Die entsprechende Grundbuchanmeldung wird hiermit abgegeben.

Beilage: Plan Nr.

[Ort] ....., [Datum] .....

Der Grundeigentümer:

Das Werk:

.....

.....

## Beurkundung

Der unterzeichnete Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] .....[Datum] .....

Der Notar:

.....

Variante:

Für den Fall, dass im Rahmen einer Doppelvertretung nur eine Urkundspartei an der Beurkundung teilnimmt und diese Urkundspartei dem Notar persönlich bekannt ist:

## **Beurkundung**

Der unterzeichnende Notar bescheinigt hiermit, dass

[Beurkundungsformel muss mit dem Notar abgesprochen werden].

[Ort] .....[Datum] .....

Der Notar:

.....

## 6. Anhang 1: Vollmacht

### Vollmacht

Der unterzeichnende

**Vorname und Name des Vollmachtgebers**, geb. [Geburtsdatum], Zivilstand, von [Heimort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ und Ort,

bevollmächtigt hiermit

**Vorname und Name des Bevollmächtigten**, Wohnadresse, PLZ/Wohnort

ihn bei Abschluss und Beurkundung des folgenden (Personal-)Dienstbarkeitsvertrages rechtsgültig zu vertreten und für ihn diesen Dienstbarkeitsvertrag rechtsgültig zu unterzeichnen:

Belastete/s Grundstück/e: Nr./n: ....., Grundbuch .....

Berechtigte: Firma des EVU, in [Sitz], Handelsregisternummer

Dienstbarkeit: [Beschrieb der Dienstbarkeit]

Verlauf der Kabeltrassen /Standort Trafostation oder Verteilkasten: Gemäss dieser Vollmacht beigehefteten und vom Vollmachtgeber unterzeichneten Situationsplan

Entschädigung: CHF x.xx / m Kabeltrasse Energie  
CHF x.xx / m Kabeltrasse Daten  
CHF x.xx / m<sup>2</sup> Grundfläche Trafostation/Verteilkasten  
Grundpauschale CHF 100.00  
Rundung max. CHF 10.00

Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dann zumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

Grundbuch- und Beurkundungskosten: zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten

Alle übrigen Bestimmungen im erwähnten Dienstbarkeitsvertrag legt der Bevollmächtigte von sich aus fest.

[Ort]....., [Datum] .....

Der Vollmachtgeber: .....

Beilage: unterzeichneter Situationsplan

## 7. Anhang 2: Vollmacht mit Befugnis zur Doppelvertretung

### Vollmacht mit Befugnis zur Doppelvertretung

Der unterzeichnende

**Vorname und Name des Vollmachtgebers**, geb. [Geburtsdatum], Zivilstand, von [Heimort/Staatsangehörigkeit], Wohnadresse, PLZ und Ort,

bevollmächtigt hiermit

**Vorname und Name des Bevollmächtigten**, Wohnadresse, PLZ/Wohnort

Ihn bei Abschluss und Beurkundung des folgenden (Personal-)Dienstbarkeitsvertrages rechtsgültig zu vertreten und für ihn diesen Dienstbarkeitsvertrag rechtsgültig zu unterzeichnen:

Belastete/s Grundstück/e: Nr./n: ....., Grundbuch.....

Berechtigte: Firma des EVU, in [Sitz], Handelsregisternummer

Dienstbarkeit: [Beschrieb der Dienstbarkeit]

Verlauf der Kabeltrassen /Standort Trafostation oder Verteilkasten: Gemäss dieser Vollmacht beigehefteten und vom Vollmachtgeber unterzeichneten Situationsplan

Entschädigung: CHF x.xx / m Kabeltrasse Energie  
CHF x.xx / m Kabeltrasse Daten  
CHF x.xx / m<sup>2</sup> Grundfläche Trafostation/Verteilkasten  
Grundpauschale CHF 100.00  
Rundung max. CHF 10.00

Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dazumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

Doppelvertretung: Der/die Bevollmächtigte ist ausdrücklich befugt und ermächtigt, bei Abschluss der Beurkundung des Dienstbarkeitsvertrages nicht nur den/die Vollmachtgeber/in, sondern gleichzeitig auch die Berechtigte zu vertreten. Zur entsprechenden Doppelvertretung erklärt der/die Vollmachtgeber/in mit seiner/ihrer Unterschrift auf dieser Vollmacht seine/ihre ausdrückliche Zustimmung.

Grundbuch- und Beurkundungskosten: zu Lasten der Dienstbarkeitsberechtigten

Alle übrigen Bestimmungen im erwähnten Dienstbarkeitsvertrag legt der Bevollmächtigte von sich aus fest.

[Ort]....., [Datum] .....

Der Vollmachtgeber: .....

Beilage: unterzeichneter Situationsplan

